

Allgemeine Leitlinien der Aufgabenwahrnehmung

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch Aufsicht und Beratung von Einrichtungsträgern

Vorbemerkung

- 1. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**
 - 1.1 Orientierungsrahmen
 - 1.2 Betriebserlaubnis
 - 1.3 Meldepflichten
 - 1.4 Örtliche Prüfung
 - 1.5 Feststellungen und Weisungen
- 2. Planungs- und Betriebsführungsberatung nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII**
- 3. Aufgabenwahrnehmung bei neuen oder veränderten Einrichtungsangeboten**
- 4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger und Jugendamt**

Vorbemerkung

In diesen Leitlinien werden Arbeitsinhalte und -abläufe des Landesjugendamtes Rheinland/Sachgebiet „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ erläutert. Zu den Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gehören nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. §§ 45 ff SGB VIII:

- **die Aufsicht**
- **die Beratung** im Rahmen der Aufsicht und der Planungs- und Betriebsführungsberatung
- **das Betriebserlaubnisverfahren** bei neuen oder veränderten Einrichtungsangeboten
- **die Vermittlung** zwischen Einrichtungsträger und Jugendamt

Im Rahmen der Aufsicht geben die fachlichen Mindeststandards Rahmenbedingungen vor, wie der **Schutz** von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen ist. Die Planungs- und Betriebsführungsberatung geht über die standardisierten Rahmenbedingungen hinaus und bezieht sich auf entwicklungsfördernde **Ausgestaltung von Betreuungs- und Wohnkonzepten** für Kinder und Jugendliche.

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

1.1 Orientierungsrahmen

Mindeststandards

Grundlage des Handelns des LJA ist das „Wohl von Kindern und Jugendlichen“. Da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit einem weitreichenden Beurteilungsspielraum handelt, sieht sich das LJA zu Leitlinien verpflichtet, die den Rahmen für die fachliche Beurteilung transparent darstellen.

Aufgabe des Landesjugendamtes Rheinland ist es, im Rahmen der Verantwortung nach § 45 SGB VIII durch das Setzen von Mindestvoraussetzungen die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

Das Landesjugendamt Rheinland sieht sich vorrangig in der Verantwortung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen präventiv sicherzustellen. Damit soll erreicht werden, dass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen entbehrlich werden.

Diese präventive Aufsicht beinhaltet Hinweise, die der Form nach empfehlenden Charakter haben, aber vorbeugend wirken sollen, um aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu vermeiden. Zu beachten ist hier, dass eine solche Empfehlung nicht auf Anfrage der Einrichtung, sondern von Amts wegen erfolgt und somit keine Dienstleistung im Sinne der Planungs- und Betriebsführungsberatung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII ist.

In Einzelfällen können präventive Regelungen des LJA erforderlich sein, z.B. im laufenden Betriebserlaubnisverfahren, wenn zuvor eine Entscheidung des Trägers angemahnt wird, bei deren Vorliegen abschließend entschieden werden kann („Prozessleitende Verfügung“).

1.2 Betriebserlaubnis

Im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 45 SGB VIII ist auf folgende Verantwortungen des Landesjugendamts hinzuweisen, die in Zusammenhang mit der Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Betriebserlaubnis stehen und die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen bezwecken. Dabei wird unterschieden zwischen Prävention und Intervention.

Präventivebene zu Beginn des Betriebserlaubnisverfahrens

Vorgabe genereller Mindeststandards im Sinne pädagogischer Normen zur personellen, organisatorischen und sachlichen Gestaltung einer Einrichtung (z.B. „Fachkräftegebot“) unter

Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung) sowie Hinweise auf rechtliche Erfordernisse.

Präventivebene im Laufe des Betriebes

Prüfen der Schlüssigkeit des Konzeptes, des Personals, des Standortes und der Räumlichkeit im Betriebserlaubnisverfahren. Erteilen oder Ablehnen einer Betriebserlaubnis bzw. Widerruf oder Rücknahme derselben sind Ergebnisse der Prüfung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamt Rheinland haben sich verpflichtet, das Gespräch mit den Einrichtungen zu suchen, wenn es mehr als 3 Jahre keinen Informationsaustausch gegeben hat.

Interventionsebene

Eine „Kindeswohlgefährdung“ bedeutet, dass einem Kind/Jugendlichem mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls droht, die nicht ausschließlich durch ein Erziehungsdefizit verursacht ist. Gemeint sind erhebliche Schädigungen des „Kindeswohls“ wie Gesundheits- und Lebensgefahren, Kindesvernachlässigungen, Kindesmisshandlungen und -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie (rechtswidrige) Formen der Freiheitsbeschränkung bzw. des Freiheitsentzugs.

Hier kommen Interventionsmaßnahmen wie z.B. Auflagen und Weisungen, Ablehnen, Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis/ Betriebsschließung sowie Tätigkeitsuntersagungen zum Tragen.

Die Aufgabe „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ beinhaltet eine institutionelle Aufsicht. Damit grenzt sie sich zugleich gegenüber der Funktion des Jugendamts ab. Die Aufsicht erstreckt sich folglich auf Aufgabenstellung wie zum Beispiel die personellen, sachlichen bzw. organisatorischen Ressourcen einer Einrichtung und auf das pädagogische Konzept. Einzelne Maßnahmen einer Einrichtung, insbesondere erzieherische Tätigkeit im konkreten Einzelfall, unterliegen dann der Aufsicht, wie sich daraus Auswirkungen für das Kindeswohl in der Einrichtung ableiten lassen.

Dem staatlichen Auftrag entsprechend gewährleistet das Landesjugendamt den „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (§ 45 SGB VIII) durch folgende Prüfungen zu Beginn und im laufenden Betrieb der Einrichtung:

- der Eignung des Trägers, des Personals, der Immobilie, der Räume, des Standortes und der Organisation
- der pädagogische Konzeption
- der personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- der Wirtschaftlichkeit des Handelns in der Einrichtung
- der Rechtmäßigkeit des Handels in den Einrichtungen

1.3 Meldepflichten

Die Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 SGB VIII unterstützen die institutionelle Aufsicht des Landesjugendamtes. Diese umfassen einrichtungsbezogene Grunddaten wie Angaben zum Träger, Art/Standort der Einrichtung, Zahl der Plätze sowie Angaben zur Leitung und zu den Betreuungskräften.

Im Rahmen der Meldeverpflichtung der Einrichtungsträger fordert das LJA vor jeder Einstellung die Zusendung eines Personalbogens sowie den einmal jährlich zu übersendenden Meldebogen mit Angaben zur Belegung und zum Personalstand.

Eine bevorstehende Schließung bzw. Teilschließung der Einrichtung sowie ein Trägerwechsel machen eine sofortige Mitteilung notwendig. (In diesem Zusammenhang wird auf Ziff.1.3.4 hingewiesen.)

Diese meldepflichtigen Daten werden durch anlassbedingte Informationen ergänzt. Dies können sowohl auf die Einrichtung bezogene Daten sein (z.B. Änderungen der Konzeption) als auch Hinweise, die einzelne Kinder bzw. Jugendliche betreffen, sog. „Besondere Vorkommnisse“. Eine entsprechende Informationsverpflichtung der Einrichtung beinhaltet die Betriebserlaubnis. Darüber hinaus sind der Verdacht einer strafbaren Handlung durch Einrichtungsmitarbeiter/-innen und die rechtskräftige Verurteilung einer/s Mitarbeiterin/s mitzuteilen. Einrichtungsbezogene „Besondere Vorkommnisse“ liegen auch vor, wenn der Betrieb der Einrichtung erheblich gefährdet ist.

1.4 Örtliche Prüfung

Die in § 46 SGB VIII vorgesehene örtliche Prüfung nimmt das Landesjugendamt Anlass bedingt wahr. Die Prüfung bezieht sich unter Beteiligung der Einrichtung, des Trägers, des Spitzenverbandes und des örtlichen Jugendamtes auf den Fortbestand der Betriebserlaubnis. Das Landesjugendamt informiert die Beteiligten rechtzeitig über Termin und Inhalt der Prüfung. Es behält sich vor, in Ausnahmefällen auch eine unangemeldete Prüfung durchzuführen. Während des Termins kann unmittelbar mit den Kindern und Jugendlichen gesprochen werden. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Abschlussgespräch zusammengefasst.

Werden Mängel festgestellt, wird wie folgt verfahren:

Bei Eilbedürftigkeit (Gefahr im Verzug) wird noch vor Ort die sofortige Beseitigung der Mängel festgelegt. Wird keine Einvernehmlichkeit erzielt, weist das Landesjugendamt die Einrichtung und den Träger an. Die Weisung wird schriftlich nachgereicht.

Im Regelfall werden Beanstandungen mündlich vor Ort festgestellt und ihre Beseitigung unter Angabe von Fristen besprochen. Das Ergebnis wird anschließend den Beteiligten schriftlich mitgeteilt und die Behebung der Mängel nach Fristablauf überprüft. Bis zur endgültigen Beseitigung der Mängel können einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. Werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten oder kann kein Einvernehmen über die Beseitigung der Mängel erzielt werden, erteilt das Landesjugendamt schriftlich Weisung.

1.5 Feststellungen und Weisungen

Folgende Maßnahmen sind – je nach festgestellten Mängeln – möglich:

- Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 1 SGB VIII)
- Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Betriebserlaubnis
- das Feststellen des Erlöschens bzw. Teilerlöschens der Betriebserlaubnis (z.B. bei Schließung oder Teilschließungen),
- Erteilung von Auflagen,
- Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII) und
- Maßnahmen nach §§ 104 und 105 SGB VIII, Bußgeldverhängung

2. Planungs- und Betriebsführungsberatung nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII

Die Planungs- und Betriebsführungsberatung nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII ist eine Dienstleistung des LJA. Ausschließlich die Einrichtung entscheidet, ob und mit welchem Inhalt eine Beratung stattfindet.

In folgenden Bereichen bietet das LJA umfassende Beratung an:

- Planung und Einrichtung neuer Betreuungsformen
- Umstrukturierungen bestehender Einrichtungen
- Fragen und Probleme in der laufenden Betriebsführung
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Jugendämtern

- Erstellung von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- Klärungsbedarf im Rahmen der Entgeltverhandlungen
- Teilnahme am örtlichen Qualitätsdialog.

3. Aufgabenwahrnehmung bei neuen oder veränderten Einrichtungsangeboten

Der Verfahrensablauf stellt sich wie folgt dar:

- Planungsberatung nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII gemeinsam mit dem örtlichen Jugendamt und ggf. dem Spitzenverband,
- Prüfung des Antrags der Einrichtung auf Erteilung einer Betriebserlaubnis mit Vorlage des Entwurfs der Leistungsbeschreibung und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung, in der Regel mit Besichtigung vor Ort,
- Wahrnehmung der Vermittlungsverantwortung nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (siehe Ziff.4), wenn erkennbar wird, dass die Leistungsbeschreibung einer Einrichtung auf Widerspruch beim Jugendamt stößt.
- Erteilung der Betriebserlaubnis, u. a. auf der Grundlage der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Ziffer 2).

4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger und Jugendamt gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Das Landesjugendamt fördert die „Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige“ (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Das Landesjugendamt sieht eine Aufgabe darin, verbindliche Vereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern und Jugendämtern zu ermöglichen. Ein Vermittlungsvorschlag des Landesjugendamt muss das Interesse und die Verantwortung des Trägers ebenso wie die Gewährleistungsverpflichtung des Jugendamtes nach § 79 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigen, die sich an der Bedarfssituation der eigenen Gebietskörperschaft (Gemeinde / Kreis) orientiert. Kommt trotz eines Vermittlungsversuchs des Landesjugendamtes im Hinblick auf ein beabsichtigtes neues bzw. erweitertes Leistungsangebot eines Trägers keine Einigung mit dem Jugendamt zustande, so ist das LJA zum Erlass einer Betriebserlaubnis verpflichtet, wenn ansonsten die Voraussetzungen zum Betrieb einer Einrichtung erfüllt sind.

Die örtlich zuständigen Jugendämter werden grundsätzlich bei Prüfterminen des Landesjugendamt in den Einrichtungen einbezogen.

Die Fachberater des Landesjugendamt im Aufgabengebiet Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen stehen für den Qualitätsdialog zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung.